



Bearbeitung Bebauungsplan: M 1:1000

mitschelen + gerstl
architekten dipl. ing. (fh)
neuburgstr. 43
94032 Passau

tel.: 0851/50196-0
fax.: 0851/50196-20

Passau, den 30.08.2004

geändert am 02.12.2004
geändert am 28.01.2005
geändert am 25.04.2005
geändert am 18.05.2005

A) FESTSETZUNGEN

- Grenzen**
 - 1.1 Grenze des räumlichen Geltungsbereiches
- Art der Nutzung**
 - SO Sondergebiet Einzelhandel gem. §11 BauNVO beschränkt auf Sortiment Lebensmitteldiscount Verkaufsfäche max. 1.080 m²
- Maß der baulichen Nutzung**
 - 0,8 3.1 Maximal zulässige Grundflächenzahl (GRZ)
 - 1,0 3.2 Maximal zulässige Geschossflächenzahl (GFZ)
 - I 3.3 Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze
- Bauweise, Baugrenzen und Baulinien**
 - 4.1 Abweichende Bauweise
 - 4.2 Baugrenze
 - 4.3 Ein- und Ausfahrt
 - 4.4 Maßabgabe in Meter
 - 4.5 Hauptfstrichtung zwingend

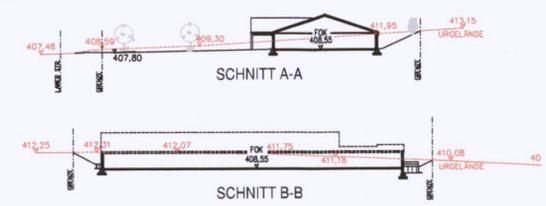
5. Gestaltung der baulichen Anlagen (Art.91 BayBO)
GEBÄUDE IM SO-GEBIET EINZELHANDEL

- 5.1 Dachform und Dachneigung
- 5.2 Die Dachdeckung hat mit naturrotten Dachsteinen zu erfolgen
- 5.3 Farb- und Fassadengestaltung
- 5.4 Wandhöhe
- 5.5 Werbeanlagen
- 5.6 Die Ausdehnung befestigter Flächen ist auf das notwendige Mindestmaß zu begrenzen

6. Lage und Gelände

- 6.1 Höhenlage der Gebäude
- 6.2 Die Übergänge vom festgesetztem Gelände
- 6.3 Stützmauern aus Sichtbeton am Gebäude sowie im Anlieferungsbereich bis max. 1,50 m Höhe sind ausnahmsweise zulässig, dürfen jedoch nicht über Urgelände ragen.

6.4 Festgesetztes Gelände



7. Einfriedung

- zulässig sind an der Ostseite auf gesamter Grundstücksbreite sowie an der Nord- und Südseite auf Gebäudeteile:
 - freiwachsende Hecken aus heimischen Laubgehölzen
 - Höhe max. 1,80 m
 - Metallgitterzäune } Höhe maximal 1,80 m, ohne Sockel mit Hinterpflanzung
 - Maschendrahtzäun } mit Hinterpflanzung

8. Verkehrsflächen

- 8.1 Private Straßenverkehrsflächen
- 8.2 Straßenflächen: - Asphaltbelag - Pflasterbelag
- 8.3 Stellplätze: - Betonpflaster mit Splitt- oder Rasenfuge
- 8.4 Entwässerung der Bauflächen
- 8.5 Straßenentwässerung

8.6 Öffentliche Straßenverkehrsflächen

8.7 Wanderweg

9. Grünordnung

- zu pflanzender Laubbaum, Qualität: 3xV, MDB, STU 16-18
- private Grünflächen
- Ausgleichsfläche gemäß der Abhandlung der Naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung des Büros MKS Architekten-Ingenieure vom 25.04.05
- öffentliche Grünflächen
- Sträucher

9.1

Die nicht überbauten Flächen der Grundstücke, mit Ausnahme der Flächen für Stellplätze, Wege, Zufahrten sind zu bepflanzen oder anzulanden. Die Bepflanzung hat grundsätzlich mit heimischen, standortgerechten Bäumen, Sträuchern und Stauden zu erfolgen. Als Bäume sind nur heimische Arten zugelassen. Für das Verkehrsgrün innerhalb der Stellplätze sind als Sträucher und Bodenbedecker auch Zierarten möglich.

9.2

Geländebedingte Stützmauern sind einzugrünen durch Pflanzung von Gehölzen oder Stauden in vorgelagerten Pflanzflächen oder durch die Verwendung überhängender Arten

9.3

Pflanzenarten sind wie folgt festgelegt:
Pflanzung einer Hecke aus heimischen Laubstrüchern auf mind. 80% der Grundstückslänge, Pflanzung 3-5-reihig, Pflanzabstand 1,0 m x 1,0 m, Baumanteil mind. 5%
Artenauswahl Bäume (Mindestpflanzgröße bei 2xv 200-250)
Acer campestre - Feldahorn
Acer platanoides - Spitzahorn
Acer pseudoplatanus - Bergahorn
Cornus betulus - Hainbuche
Fraxinus excelsior - Esche
Prunus avium - Vogelkirsche
Pyrus pyrastra - Wildbirne
Morus silvestris - Wildpappel
Quercus robur - Stieleiche
Tilia cordata - Winterlinde
Artenauswahl Sträucher (Mindestpflanzgröße 2xv 60-100)
Corylus avellana - Hasel
Prunus spinosa - Schlehe
Rosa spec. - Wildrosen
Begleitarten:
Cornus sanguinea - Hartweigel
Euonymus europaeus - Pfaffenhütchen
Ligustrum vulgare - Liguster
Rubus spec. - Wilde Brombeeren
Salix caprea - Kätzchenweide
Sambucus nigra - Schwarzer Holunder
Für die Hecken ist ausschließlich autochthones, d.h. aus dem Naturraum Bayerischer Wald abstammendes Pflanzgut zu verwenden. Zur landwirtschaftlich genutzten Nachbarfläche müssen Sträucher und Obstbäume einen Mindestabstand von 2,0 m, sonstige Bäume von 4,0 m einhalten. Die nicht bepflanzten Teilflächen und Bäume sind als Kraut- und Hochstaudenflur zu entwickeln; keine Düngung, Mahd max. alle 3 Jahre, Mahdzeitpunkt nach dem 31. Aug. Die Ausgleichsfläche darf nicht dauerhaft eingezäunt werden. Gegen Verbiss und Verfügen ist jedoch ein Wildschutzzaun für die Dauer von 5 Jahren ab der Pflanzung vorzusehen.

9.4

Für das im Plan festgelegte Bauvorhaben ist im Rahmen der Eingabeplanung ein qualifizierter Freiflächengestaltungsplan vom Bauherrn vorzulegen, der zum Inhalt der Baugenehmigung wird.

10. Versorgungsleitungen

Im Planungsgebiet befindet sich eine Mittelspannungsleitung der E-on Bayern GmbH. Die vorgeschriebenen Schutzabstände bei Bauarbeiten bzw. Abstände für Bauwerkteile sind einzuhalten.

11. Schallschutz

Die vom Lebensmittelmarkt ausgehenden Belästigungen sind durch geeignete Maßnahmen gemäß Stellungnahme Landratsamt Cham vom 28.12.04 auf das zulässige Maß zu reduzieren.

12. Entwässerung

- Das Schmutzwasser ist in den öffentlichen Kanal einzuleiten. Das Niederschlagswasser von befestigten Flächen ist wenn möglich über belebte Bodenzone (Rosenmulden etc.) zu versickern.
- Die Genehmigung hierzu ist frühzeitig beim Landratsamt Cham zu beantragen (gemäß Stellungnahme Wasserwirtschaftsamt Regensburg vom 13.04.05).

B) HINWEISE

1. Planzeichen

- bestehende Grundstücksgrenze
- vorgeschlagene Grundstücksteilung
- bestehende Gebäude
- vorgeschlagene Gebäudestellung
- Flurstücksnummer
- Höhenlinien
- Verkehrsinself
- Linksabbiegespur
- erweiterte Wasserschutzzone

1. Aufstellungsbeschluss:

Der Stadtrat der Stadt Kötzing hat in der Sitzung vom 20.07.2004 die Neuaufstellung eines Bebauungsplanes an der Lamer Straße "SO - Langäcker" gemäß § 2 Abs. 1 BauGB beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am 27.07.2004 ortsüblich (im Amtsblatt Nr.) bekannt gemacht.

Kötzing, den 03.11.2005

Ludwig (1. Bürgermeister)



2. Vorgezogene Bürgerbeteiligung:

die vorgezogene Bürgerbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB wurde in der Zeit vom 04.10.2004 bis 03.11.2004 durchgeführt.

Kötzing, den 03.11.2005

Ludwig (1. Bürgermeister)



3. Beteiligung der Träger öffentlicher Belange:

Die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB für die Neuaufstellung eines Bebauungsplanes an der Lamer Straße "SO - Langäcker" und Begründung in der Fassung vom 02.12.2004 hat in der Zeit vom 07.12.2004 bis 07.01.2005 stattgefunden.

Kötzing, den 03.11.2005

Ludwig (1. Bürgermeister)



4. Billigungsbeschluss:

Der Stadtrat hat in der Sitzung vom 05.04.2005 die Neuaufstellung eines Bebauungsplanes an der Lamer Straße "SO - Langäcker" und Begründung in der Fassung vom 28.01.2005 gebilligt.

Kötzing, den 03.11.2005

Ludwig (1. Bürgermeister)



5. Auslegung:

Der Entwurf zur Neuaufstellung eines Bebauungsplanes an der Lamer Straße "SO - Langäcker" in der Fassung vom 28.01.2005 wurde mit Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 20.04.2005 bis 20.05.2005 öffentlich ausgelegt. Die Auslegung wurde ortsüblich am 18.05.2005 (im Amtsblatt Nr.) bekannt gemacht.

Kötzing, den 03.11.2005

Ludwig (1. Bürgermeister)



6. Satzung:

Die Stadt Kötzing hat mit Beschluss des Stadtrates vom 14.06.2005 die Neuaufstellung eines Bebauungsplanes an der Lamer Straße "SO - Langäcker" gemäß § 10 Abs. 1 BauGB in der Fassung vom 18.05.2005 als Satzung beschlossen.

Kötzing, den 03.11.2005

Ludwig (1. Bürgermeister)



7. Bekanntmachung - Inkrafttreten:

Die als Satzung beschlossene Neuaufstellung eines Bebauungsplanes an der Lamer Straße "SO - Langäcker" wurde am 15.09.2005 gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich (im Amtsblatt Nr. 15.09.05) bekannt gemacht. Mit der ortsüblichen Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses vom 15.09.05 ist die Neuaufstellung eines Bebauungsplanes an der Lamer Straße in Kraft getreten. Auf die Rechtsfolge des § 44 Abs. 3 Satz 1 und Satz 2, sowie Abs. 4 BauGB und die §§ 214, 215 und 215a BauGB ist hingewiesen worden.

Kötzing, den 03.11.2005

Ludwig (1. Bürgermeister)



BEBAUUNGSPLAN "SO Langäcker"

Gemeinde: Stadt Kötzing
Landkreis: Cham
Reg.-Bezirk: Oberpfalz

Präambel

Aufgrund des § 2 Abs. 1 und des §10 Abs. 1 des Baugesetzbuches in Verbindung mit Art. 23 ff der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern, Art. 91 und Art 89 Abs. 1 Nr. 17 und BayBO, erlässt der Stadtrat folgende

Satzung

§ 1
Die Neuaufstellung eines Bebauungsplanes an der Lamer Straße "SO - Langäcker" in der Satzung vom 18.05.2005 wird hiermit als Satzung beschlossen.

§ 2
Die Festsetzungen der Neuaufstellung eines Bebauungsplanes an der Lamer Straße "SO-Langäcker" - Planzeichnung und textliche Festsetzungen mit den örtlichen Bauvorschriften - werden mit der Bekanntmachung und der öffentlichen Auslegung bestandskräftig.

Kötzing, den 03.11.2005

Ludwig (1. Bürgermeister)



Sg. 50
B.Nr. 12.1.44
Bestandskraft: 15.09.2005



Bearbeitung Bebauungsplan:

M 1:1000

A) FESTSETZUNGEN

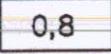
1. Grenzen

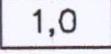
 1.1 Grenze des räumlichen Geltungsbereiches

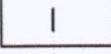
2. Art der Nutzung

 Sondergebiet Einzelhandel gem. §11 BauNVO
beschränkt auf Sortiment Lebensmitteldiscount
Verkaufsfläche max. 1.080 m²

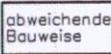
3. Maß der baulichen Nutzung

 3.1 Maximal zulässige Grundflächenzahl (GRZ)

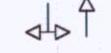
 3.2 Maximal zulässige Geschossflächenzahl (GFZ)

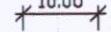
 3.3 Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze

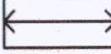
4. Bauweise, Baugrenzen und Baulinien

 4.1 Abweichende Bauweise
Bauweise wie offene Bauweise, jedoch
Gebäuelänge bis max. 75 m
Die Abstandsflächen nach Art. 6 BayBO
sind einzuhalten.

 4.2 Baugrenze

 4.3 Ein- und Ausfahrt

 4.4 Maßangabe in Meter

 4.5 Hauptfirstrichtung zwingend

5. Gestaltung der baulichen Anlagen (Art.91 BayBO)

GEBÄUDE IM SO-GEBIET EINZELHANDEL

5.1 Dachform und Dachneigung

Satteldach 18°-35° (Hauptfirstrichtung parallel zur
langen Gebäudeseite)

5.2 Die Dachdeckung hat mit naturroten Dachsteinen zu erfolgen

5.3 Farb- und Fassadengestaltung

Anstriche in sehr dunklen oder sehr grellen Farbtönen
sind nicht zulässig

Zugunsten eines ruhigen Erscheinungsbild des Baukörpers
ist die Vielfalt der zu verwendeten Materialien
zu beschränken

Glänzende und reflektierende Materialien sind unzulässig.

5.4 Wandhöhe

traufseitig max. 4,50 m

giebelseitig max. 9,00 m

ab festgesetztem Gelände entspricht Punkt 6.4

5.5 Werbeanlagen

- Pylon h= max. 7,00 m an der St 2140
Beleuchtung (ohne Blendwirkung bzw. Sichtbehinderung)
zulässig

- Werbetafeln an den Giebelflächen
je 1 Stück max. 2,0 x 2,0 m

5.6 Die Ausdehnung befestigter Flächen ist auf das not-
wendigste Mindestmaß zu begrenzen

6. Lage und Gelände

6.1 Höhenlage der Gebäude

Das Urgelände und der geplante Geländeverlauf ist im
Eingabeplan einzutragen

6.2 Die Übergänge vom festgesetztem Gelände

(siehe Punkt 6.4) zum natürlichen Gelände sind weich,
d.h. ohne steile Böschungen und Stützmauern zu gestalten.

6.3 Stützmauern aus Sichtbeton am Gebäude sowie im An-
lieferungsbereich bis max. 1,50 m Höhe sind ausnahmsweise
zulässig, dürfen jedoch nicht über Urgelände ragen.

6.4 Festgesetztes Gelände



SCHNITT A-A



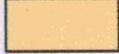
SCHNITT B-B

7. Einfriedung

zulässig sind an der Ostseite auf gesamter Grundstücksbreite
sowie an der Nord- und Südseite auf Gebäudetiefe:

- freiwachsende Hecken aus heimischen Laubgehölzen
Höhe max. 1,80 m
 - Metallgitterzäune } Höhe maximal 1,80 m, ohne Sockel
 - Maschendrahtzaun } mit Hinterpflanzung
- sonstige Einfriedungen sind unzulässig

8. Verkehrsflächen

 8.1 Private Straßenverkehrsflächen

8.2 Straßenflächen: - Asphaltbelag
- Pflasterbelag

8.3 Stellplätze: - Betonpflaster mit Splitt- oder Rasenfuge

8.4 Entwässerung der Bauflächen

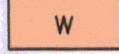
Abwasser und Oberflächenwasser aller Art darf von Bau-
flächen nicht auf den Straßengrund der öffentl. Straße
abgeleitet werden.

Niederschlagswasser ist bei geeigneter Bodenbe-
schaffenheit zu versickern. Die Abstimmung mit dem
Wasserwirtschaftsamt Regensburg erfolgt im Genehmigungs-
verfahren.

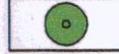
8.5 Straßenentwässerung

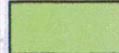
Der Abfluss des Straßenoberflächenwassers der öffentl.
Straße darf nicht behindert werden. Eine eventuell erforderl.
Änderung oder Erweiterung der Straßenentwässerungsan-
lagen wird in der dem Erschließungsvertrag zugrunde
liegenden Planung der Straßenaufweitung (Linksabbiege-
spur) geregelt.

 8.6 Öffentliche Straßenverkehrsflächen

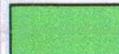
 8.7 Wanderweg

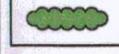
9. Grünordnung

 zu pflanzender Laubbaum, Qualität: 3xV, MDB,
STU 16-18

 private Grünflächen

 Ausgleichsfläche gemäß der Abhandlung der
Naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung des Büros
MKS Architekten-Ingenieure vom 25.04.05

 öffentliche Grünflächen

 Sträucher
2-reihig, Pflanzabstand ca. 1,20 m
Pflanzqualität: verpflanzte Sträucher, 3-5 Triebe,
60 - 150 cm



9.1 Die nicht überbauten Flächen der Grundstücke, mit Ausnahme der Flächen für Stellplätze, Wege, Zufahrten sind zu bepflanzen oder anzusäen. Die Bepflanzung hat grundsätzlich mit heimischen, standortgerechten Bäumen, Sträuchern und Stauden zu erfolgen. Als Bäume sind nur heimische Arten zugelassen. Für das Verkehrsgrün innerhalb der Stellplätze sind als Sträucher und Bodendecker auch Zierarten möglich.

9.2 Geländebedingte Stützmauern sind einzugrünen durch Pflanzung von Gehölzen oder Stauden in vorgelagerten Pflanzflächen oder durch die Verwendung überhängender Arten

9.3 Pflanzenarten sind wie folgt festgelegt:
Pflanzung einer Hecke aus heimischen Laubsträuchern auf mind. 80% der Grundstückslänge, Pflanzung 3-5-reihig, Pflanzabstand 1,0 m x 1,0 m, Baumanteil mind. 5%

Artenauswahl Bäume
(Mindestpflanzgröße Hei 2xv 200-250)

Acer campestre - Feldahorn
Acer platanoides - Spitzahorn
Acer pseudoplatanus - Bergahorn
Carpinus betulus - Hainbuche
Fraxinus excelsior - Esche
Prunus avium - Vogelkirsche
Pyrus pyraeaster - Wildbirne
Malus silvestris - Wildapfel
Quercus robur - Stieleiche
Tilia cordata - Winterlinde

Artenauswahl Sträucher
(Mindestpflanzgröße 2xv 60-100)

Corylus avellana - Hasel
Prunus spinosa - Schlehe
Rosa spec. - Wildrosen

Begleitarten:

Cornus sanguinea - Hartriegel
Euonymus europaeus - Pfaffenhütchen
Ligustrum vulgare - Liguster
Rubus spec - Wilde Brombeeren
Salix caprea - Kätzchenweide
Sambucus nigra - Schwarzer Holunder

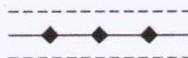
Für die Hecken ist ausschließlich autochthones, d.h. aus dem Naturraum Bayerischer Wald abstammendes Pflanzgut zu verwenden.

Zur landwirtschaftlich genutzten Nachbarfläche müssen Sträucher und Obstbäume einen Mindestabstand von 2,0 m, sonstige Bäume von 4,0 m einhalten. Die nicht bepflanzten Teilflächen und Säume sind als Kraut- und Hochstaudenflur zu entwickeln: keine Düngung, Mahd max. alle 3 Jahre, Mahdzeitpunkt nach dem 31. Aug.

Die Ausgleichsfläche darf nicht dauerhaft eingezäunt werden. Gegen Verbiss und Verfegung ist jedoch ein Wildschutzzaun für die Dauer von 5 Jahren ab der Pflanzung vorzusehen.

9.4 Für das im Plan festgelegte Bauvorhaben ist im Rahmen der Eingabeplanung ein qualifizierter Freiflächengestaltungsplan vom Bauherrn vorzulegen, der zum Inhalt der Baugenehmigung wird.

10. Versorgungsleitungen



Im Planungsgebiet befindet sich eine Mittelspannungsleitung der E-on Bayern GmbH. Die vorgeschriebenen Schutzabstände bei Bauarbeiten bzw. Abstände für Bauwerksteile sind einzuhalten.

11. Schallschutz

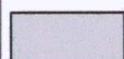
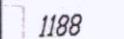
Die vom Lebensmittelmarkt ausgehenden Belästigungen sind durch geeignete Maßnahmen gemäß Stellungnahme Landratsamt Cham vom 28.12.04 auf das zulässige Maß zu reduzieren.

12. Entwässerung

- Das Schmutzwasser ist in den öffentlichen Kanal einzuleiten. Das Niederschlagswasser von befestigten Flächen ist wenn möglich über belebte Bodenzonen (Rasenmulden etc.) zu versickern.
- Die Genehmigung hierzu ist frühzeitig beim Landratsamt Cham zu beantragen (gemäß Stellungnahme Wasserwirtschaftsamt Regensburg vom 13.04.05).

B) HINWEISE

1. Planzeichen

-  bestehende Grundstücksgrenze
-  vorgeschlagene Grundstücksteilung
-  bestehende Gebäude
-  vorgeschlagene Gebäudestellung
-  Flurstücksnummer
-  Höhenlinien
-  Verkehrsinsel
-  Linksabbiegespur
-  erweiterte Wasserschutzzone

Präambel

Aufgrund des § 2 Abs. 1 und des §10 Abs. 1 des Baugesetzbuches in Verbindung mit Art. 23 ff der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern, Art. 91 und Art 89 Abs. 1 Nr. 17 und BayBO, erlässt der Stadtrat folgende

Satzung

§ 1

Die Neuaufstellung eines Bebauungsplanes an der Lamer Straße "SO – Langäcker" in der ~~Satzung~~ vom18.05.2005... wird hiermit als Satzung beschlossen.
Fassung

§ 2

Die Festsetzungen der Neuaufstellung eines Bebauungsplanes an der Lamer Straße "SO–Langäcker" – Planzeichnung und textliche Festsetzungen mit den örtlichen Bauvorschriften – werden mit der Bekanntmachung und der öffentlichen Auslegung bestandskräftig.

Kötzing, den 03.11.2005.....

.....
Ludwig (1. Bürgermeister)



Siegel

1. Aufstellungsbeschluss:

Der Stadtrat der Stadt Kötzing hat in der Sitzung vom 20.07.2004 die Neuaufstellung eines Bebauungsplanes an der Lamer Straße "SO - Langäcker" gemäß § 2 Abs. 1 BauGB beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am 27.07.2004 ortsüblich (im Amtsblatt Nr.) bekannt gemacht.

Kötzing, den 03.11.2005

.....
Ludwig (1. Bürgermeister)



Siegel

2. Vorgezogene Bürgerbeteiligung:

die vorgezogene Bürgerbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB wurde in der Zeit vom 04.10.2004 bis 03.11.2004 durchgeführt.

Kötzing, den 03.11.2005

.....
Ludwig (1. Bürgermeister)



Siegel

3. Beteiligung der Träger öffentlicher Belange:

Die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß §4 Abs. 1 BauGB für die Neuaufstellung eines Bebauungsplanes an der Lamer Straße "SO - Langäcker" und Begründung in der Fassung vom 02.12.2004 hat in der Zeit vom 07.12.2004 bis 07.01.2005 stattgefunden.

Kötzing, den 03.11.2005

.....
Ludwig (1. Bürgermeister)



Siegel

4. Billigungsbeschluss:

Der Stadtrat hat in der Sitzung vom 05.04.2005 die Neuaufstellung eines Bebauungsplanes an der Lamer Straße "SO - Langäcker" und Begründung in der Fassung vom 28.01.2005 gebilligt.

Kötzing, den 03.11.2005

.....
Ludwig (1. Bürgermeister)



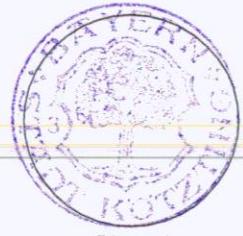
Siegel

5 Auslegung:

Der Entwurf zur Neuaufstellung eines Bebauungsplanes an der Lamer Straße "SO - Langäcker" in der Fassung vom ..28.01.2005..... wurde mit Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom ..20.04.2005..... bis ..20.05.2005..... öffentlich ausgelegt. Die Auslegung wurde ortsüblich am ..11.04.2005..... (im ~~Amtsblatt~~ Nr.) bekannt gemacht.

Kötzing, den ..03.11.2005.....

.....
Ludwig (1. Bürgermeister)



Siegel

6. Satzung:

Die Stadt Kötzing hat mit Beschluss des Stadtrates vom ..14.06.2005..... die Neuaufstellung eines Bebauungsplanes an der Lamer Straße "SO - Langäcker" gemäß § 10 Abs. 1 BauGB in der Fassung vom ..18.05.2005..... als Satzung beschlossen.

Kötzing, den ..03.11.2005.....

.....
Ludwig (1. Bürgermeister)



Siegel

7. Bekanntmachung - Inkrafttreten:

Die als Satzung beschlossene Neuaufstellung eines Bebauungsplanes an der Lamer Straße "SO - Langäcker" wurde am ..15.09.2005..... gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich (im ~~Amtsblatt~~ Nr. ~~.....~~ ^{Amtstafel}) bekannt gemacht. Mit der ortsüblichen Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses vom ..15.09.05 bzw. 16.09.05..... ist die Neuaufstellung eines Bebauungsplanes an der Lamer Straße in Kraft getreten. Auf die Rechtsfolge des §44 Abs. 3 Satz 1 und Satz 2, sowie Abs. 4 BauGB und die §§ 214, 215 und 215a BauGB ist hingewiesen worden.

Kötzing, den ..03.11.2005.....

.....
Ludwig (1. Bürgermeister)



Siegel